

www.pflegekinderinfo.de

Oberverwaltungsgericht Bremen vom 08.11.2011

Schonung von Vermögenswerten weder aufgrund ihrer Herkunft noch ihrer Zweckbestimmung

Mit Ausnahme einer Schonung bestimmter Vermögenswerte nach § 90 Abs. 2 SGB XII ist eine Einschränkung des Vermögenseinsatzes weder im Hinblick auf die Herkunft des Vermögens noch auf dessen Zweckbestimmung vorgesehen. Insoweit wird einer besonderen Schutzbedürftigkeit des Vermögens, die sich im Einzelfall aus der Herkunft oder der Zweckbestimmung des Vermögens ergeben kann, allein im Rahmen der Härtefallregelung Rechnung getragen. (Rn.17)

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen – Einzelrichterin der 5. Kammer – vom 04.06.2009 wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Das Verfahren ist gemäß § 188 VwGO gerichtskostenfrei.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt ... für das Zulassungsverfahren wird abgelehnt.

Gründe

Der Kläger wendet sich gegen die Anrechnung seines Vermögens auf Leistungen nach dem SGB VIII. Der Kläger lebte seit dem Tod seiner alleinerziehenden Mutter im Jahre 2001 im Haushalt des Bruders seiner Mutter in Vollzeitpflege. Die Beklagte gewährte den Pflegeeltern Pflegegeld gemäß § 39 SGB VIII.

Die Mutter des Klägers hatte diesem 10.000,00 DM hinterlassen, die durch Anlage des Vermögens bis zur Volljährigkeit des Klägers auf 7.990,97 Euro angewachsen waren.

Mit an den Kläger und seine Pflegeeltern gerichteten Bescheiden vom 29.03.2007 stellte die Beklagte die Zahlung des Pflegegeldes ab dem 01.04.2007 wegen der Anrechnung des Vermögens des Klägers ein bzw. lehnte den Antrag des Klägers auf weiteres Pflegegeld ab. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres am 08.02.2007 sei der Kläger zu den Kosten des Pflegegeldes (zuletzt monatlich 644,70 Euro) heranzuziehen. Das Vermögen von 7.990,97 Euro sei abzüglich des Selbstbehalts von 2.600,00 Euro einzusetzen.

Ab dem 01.12.2007 wurde dem Kläger - unter Anrechnung eines Restvermögensbetrages von 184,65 Euro für den Monat Dezember - erneut Pflegegeld gewährt. Das Pflegeverhältnis endete am 31.03.2008. Ab Dezember 2007 erhielt der Kläger Leistungen nach dem BAföG.

Die gegen die Bescheide vom 29.03.2007 gerichteten Widersprüche wies die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit Widerspruchsbescheiden vom 06.02.2008 als unbegründet zurück. Weder habe der Gesetzgeber den Personenkreis der jungen Volljährigen von der Vermögensanrechnung ausgenommen noch habe er die Höhe des geschützten Vermögens besonders herausgestellt.

Der Kläger und seine Pflegeeltern haben am 11.12.2007 (Untätigkeits-)klage erhoben. Es liege eine besondere Härte in Bezug auf die Herkunft des Vermögens vor. Die Mutter des Klägers

habe ihren Bruder zur Aufnahme des Klägers bewegen und diesen finanziell entlasten wollen. Sie habe gewusst, dass nach der Volljährigkeit besondere Kosten für Ausbildung und andere Dinge anfallen würden. Es sei daher allein aufgrund der Herkunft des Geldes notwendig, eine Anrechnung auszuschließen. Zudem seien während der Inpflegenahme verschiedene Ausgaben (Cello, Klassenfahrten etc.) für ihn getätigt worden. Es sei normal, dass Eltern Kindern zinslose Darlehen für die Anschaffung teurer Dinge gewähren würden. Zudem dauere das Pflegeverhältnis über viele Jahre, mit dem Vermögen hätten hingegen nur einige Monate abgedeckt werden können, so dass die Verwertung aufgrund des langjährigen Pflegeverhältnisses unangemessen sei.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des an ihn gerichteten Bescheids vom 29.03.2007 und des dazugehörigen Widerspruchsbescheids vom 06.02.2008 zu verpflichten, ihm Leistungen nach dem SGB VIII, Pflegegeld, für die Zeit vom 01.04.2007 bis 30.11.2007 ohne die Anrechnung des Vermögens zu gewähren.

Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren mit Urteil vom 04.06.2009 hinsichtlich der Pflegeeltern nach Klagerücknahme eingestellt und im Übrigen die Klage des Klägers abgewiesen. Nach § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII in der bis zum 15.12.2008 geltenden Fassung seien junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Abs. 1, 4 und 8 SGB VIII genannten Leistungen zusätzlich aus ihrem Vermögen nach den §§ 90 und 91 SGB XII heranzuziehen. Von einer Heranziehung des Klägers sei nicht ausnahmsweise abzusehen. Nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII in der bis zum 15.12.2008 geltenden Fassung solle im Einzelfall ganz oder teilweise von der Heranziehung abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. Ziel und Zweck der Leistung habe darin bestanden, dass der Kläger bis zu seinem Schulabschluss im Jahre 2008 weiter in seiner Pflegefamilie habe verbleiben sollen, da er sich ein eigenständiges Wohnen noch nicht zugetraut habe. Dieses Ziel sei durch die Heranziehung des Klägers nicht gefährdet, denn der weitere Verbleib des Klägers in seiner Pflegefamilie sei trotz der Heranziehung zu keiner Zeit in Frage gestellt worden. Die Heranziehung stelle vorliegend auch keine besondere Härte dar. Die Erhebung eines Kostenbeitrags sei nur dann eine besondere Härte, wenn sie zu einem Ergebnis führe, dass den Leitvorstellungen der §§ 91, 93 SGB VIII nicht entspreche. Die Pflegeeltern seien mit Schreiben vom 06.07.2004 auf die Möglichkeit hingewiesen worden, Beihilfen für Ferien und Klassenfahrten zu beantragen. Im Übrigen seien die Pflegeeltern nach ihren eigenen Angaben bei Bestellung zum Vormund des Klägers vom Vormundschaftsgericht ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Möglichkeit bestehe, die Erstattung von Aufwendungen aus dem Vermögen des Klägers zu beantragen. Dass dem Kläger das streitgegenständliche Sparguthaben von seiner verstorbenen Mutter hinterlassen worden sei, stelle ebenfalls keinen atypischen Fall im obigen Sinne dar. Es dürfte vielmehr häufig der Fall sein, dass Vermögensgegenstände junger Volljähriger Hinterlassenschaften von Eltern darstellten. Dass das Guthaben einem bestimmten Zweck habe dienen sollen, der durch die Heranziehung vereitelt würde, habe der Kläger nicht dargelegt.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Zulassung der Berufung beantragt.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht vorliegen.

Grundsätzliche Bedeutung i. S. des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO kommt einer Rechtssache dann zu, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für das erstrebte Berufungsverfahren entscheidungserheblich ist und die im Interesse der Einheitlichkeit oder Fortbildung des Rechts obergerichtlicher Klärung bedarf. Nicht klärungsbedürftig ist eine Frage, deren Beantwortung sich ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt (Kopp, VwGO, 17. Aufl., § 124 Rz. 10).

Eine derartige Rechts- oder Tatsachenfrage zeigt der Kläger nicht auf. Die Frage, „ob der Begriff des Vermögens im Sinne der §§ 92 Abs. 1 Nr. 2, 94 Abs. 6 SGB VIII in der bis zum 15.12.2008 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Zweckgerichtetheit auszulegen ist, wenn das Vermögen des jungen Volljährigen aus einer zweckgerichteten Schenkung oder aus einem zweckgerichteten Nachlass stammt“, hat keine grundsätzliche Bedeutung, weil sich die für klärungsbedürftig erachtete Frage auch ohne die Durchführung eines Berufungsverfahrens aus dem Gesetz beantworten lässt.

§ 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII in der bis zum 15.12.2008 geltenden Fassung verweist für die Heranziehung aus dem Vermögen auf die §§ 90 und 91 des SGB XII. Er definiert ebenso wenig wie § 90 SGB XII den Begriff des Vermögens. § 90 Abs. 1 SGB XII verlangt den Einsatz des gesamten verwertbaren Vermögens. § 90 Abs. 2 SGB XII nimmt bestimmte Vermögenswerte von dem einzusetzenden Vermögen aus, u. a. damit der Verbrauch eigenen Vermögens nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensgrundlagen, einem wirtschaftlichen Ausverkauf oder einer nachhaltigen Herabstufung des Hilfesuchenden führt. Nach § 90 Abs. 3 SGB XII darf die Sozialhilfe ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

Mit Ausnahme einer Schonung bestimmter Vermögenswerte nach § 90 Abs. 2 SGB XII ist eine Einschränkung des Vermögenseinsatzes weder im Hinblick auf die Herkunft des Vermögens noch auf dessen Zweckbestimmung vorgesehen. Insoweit wird einer besonderen Schutzbedürftigkeit des Vermögens, die sich im Einzelfall aus der Herkunft oder der Zweckbestimmung des Vermögens ergeben kann, allein im Rahmen der Härtefallregelung Rechnung getragen. Diese Möglichkeit stellt das Korrektiv zum umfassenden Vermögensbegriff in § 90 Abs. 1 SGB XII dar.

Im Kinder- und Jugendhilferecht ist das Absehen von der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag aus dem Einkommen oder Vermögen nach Härtefallgesichtspunkten in § 92 Abs. 5 SGB VIII (in der bis zum 15.12.2008 geltenden Fassung) geregelt. Danach soll von der Heranziehung im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.

Im Gegensatz zu Kindern und Jugendlichen, die nicht aus ihrem Vermögen herangezogen werden, um zu verhindern, dass ein etwa vorhandenes Vermögen bis zur Volljährigkeit des jungen Menschen aufgezehrt und damit seine Verselbständigung erschwert wird, hat der Gesetzgeber in § 94 Abs. 2 Satz 6 SGB VIII bei jungen Volljährigen nicht von der Heranziehung aus ihrem Vermögen abgesehen. Dabei ist es nicht ungewöhnlich, dass Pflegekinder, die dauerhaft im Rahmen der Vollzeitpflege in Pflegefamilien leben, dort auch über die Volljährigkeit hinaus verbleiben, weil sie weiterhin Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber diese Fälle bei der Bestimmung der Heranziehung junger Volljähriger aus ihrem Vermögen nicht im Blick hatte.

Der Gesetzgeber hat auch keinen oberhalb des sozialhilferechtlichen Schonvermögens nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII liegenden großzügigeren Betrag von der Vermögensanrechnung freigelassen, bspw. in Anlehnung an die in § 29 Abs. 1 Nr. 1 BAföG geregelte Freigrenze von 5.200,- Euro. Dass der Vermögensschonbetrag nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII der Bedarfssituation junger Volljähriger in Vollzeitpflege, die sich auf dem Weg zur Verselbständigung befinden, nicht ausreichend Rechnung trägt, ist nicht ersichtlich.

Mit seinem Berufungszulassungsantrag macht der Kläger weiter geltend, die Entscheidung habe auch deswegen grundsätzliche Bedeutung, weil sie dazu führe, dass junge Volljährige ihre Pflegeeltern für ihr Elternsein bezahlen müssten und sie damit gegenüber leiblichen Kindern unverhältnismäßig schlechter gestellt seien. Die in Art. 6 GG geschützte Familie werde dadurch nachhaltig gestört.

Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Durch die Heranziehung des Klägers zu den Kosten der Vollzeitpflege wird nicht in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG, der auch Pflegefamilien schützt (BVerfGE 68, 176 ff.), eingegriffen. Die Heranziehung des Klägers zu den Kosten ändert nichts an seinem Verbleib in der Pflegefamilie und beeinträchtigt ihn nicht in der Wahrnehmung seiner familiären Rechte. Die Anrechnungsvorschriften haben auch nicht mittelbar zur Folge, dass der Verbleib junger Volljähriger in ihren Pflegefamilien in erheblichem Umfang gefährdet würde, denn nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII soll von der Heranziehung abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden.

Die Heranziehung benachteiligt den Kläger auch nicht in verfassungsrechtlich relevanter Weise gegenüber den leiblichen Kindern seiner Pflegeeltern. Im Gegensatz zu diesen hat er gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, den die leiblichen Kinder nicht besitzen. Der Gesetzgeber knüpft mit der Anrechnungsvorschrift an unterschiedliche Sachverhalte an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Beschluss ist unanfechtbar. Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO nicht in Betracht, weil das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht aus den dargelegten Gründen keine Aussicht auf Erfolg hat.